

Satzung der Deutschen Werbefilmakademie e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Werbefilmakademie e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zwecke des Vereins, Mittel des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind
 - a) die Kunst- und Berufsbildung, die Nachwuchsförderung sowie die Förderung bedeutender kultureller Leistungen bezogen auf die Filmgattung „Werbefilm“. Erreicht soll dieser Zweck insbesondere durch die Förderung des „Deutschen Werbefilmpreises“ und die Veranstaltung von Fortbildungs- und Fördermaßnahmen für Nachwuchsproduzenten/-produzentinnen und Nachwuchsregisseure/Nachwuchsregisseurinnen werden, insbesondere durch Seminare und Schulungsveranstaltungen in den Bereichen Regie, Skript und Produktion, sowie aus verwandten Bereichen wie Kamera, Postproduktion, bildender Kunst und Fotografie.
 - b) die Förderung der gewerblichen und selbstständigen beruflichen Interessen der Werbefilmproduzenten. Dazu zählt die Beratung und die Erteilung von Information in Einzelfällen in Fragen des lautereren Wettbewerbs, insbesondere durch Prüfung von urheberrechtlichen Lizenzverträgen und Filmherstellungsverträgen.
 - c) die Organisation und Unterhaltung einer Urhebervereinigung (§ 36 Abs. 2 UrhG) zur Wahrung, Pflege und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und (urheber-)rechtlichen Interessen der in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Kreativ-Produzenten/Produzentinnen bezogen auf die Filmgattung „Werbefilm“. In diesem Sinne vertritt der Verein die Interessen von Kreativ-Produzenten/Produzentinnen der Filmgattung „Werbefilm“ insbesondere
 - aa) gegenüber Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern, Vereinigungen von Agenturen oder einzelnen Agenturen, Verbänden, Fernsehveranstaltern und Diensteanbietern im Sinne des § 2 UrhDAG im In- und Ausland, sowie Legislative und Exekutive;
 - bb) durch Abschluss von gemeinsamen Vergütungsregeln gemäß § 36 UrhG zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach den §§ 32, 32a und 32c UrhG, zur Regelung der Auskünfte nach den §§ 32d und 32e UrhG und durch sonstige kollektivvertragliche Vereinbarungen;
 - cc) durch Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen gemäß § 32d UrhG, soweit die Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 32d UrhG oder § 32e UrhG nicht in einer Vereinbarung geregelt ist, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht;
 - dd) durch Unterstützung in Musterverfahren, d.h. Verfahren, die für den Berufsstand der Kreativ-Produzenten/Produzentinnen der Filmgattung „Werbefilm“ und deren Interessen von allgemeiner Bedeutung sind, insbesondere im Bereich Urheberrecht, auch in Form einer Verbandsklage oder in Prozeßstand-schaft;
 - ee) durch Beratung und Information der Kreativ-Produzenten/Produzentinnen in urheber- und wettbewerbsrechtlichen Fragestellungen.

- (2) Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die gleichzeitig ordentliche und voll beitragszahlende Mitglieder in dem repräsentativen Berufsverband der Werbefilmproduzenten/-produzentinnen sind. Zum Zeitpunkt der Errichtung der Satzung betrifft dies die Allianz Deutscher Produzentinnen und Produzenten – Film, Fernsehen und Audiovisuelle Medien e.V.. Sollte dort die Sektion Werbung aufgelöst werden, bezieht sich diese Regelung auf eine entsprechende Nachfolgeorganisation, in der sich die Mehrzahl der Werbefilmproduzenten/-produzentinnen berufsständig organisieren.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein kann von der Leistung eines Mitgliedsbeitrags abhängig gemacht werden, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen ist. Die Festsetzung der Frequenz, Fälligkeit und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags obliegt dem Vorstand.

§ 4 Träger der Urhebervereinigung der Kreativ-Produzenten/Produzentinnen

- (1) Träger der Urhebervereinigung der Kreativ-Produzenten/Produzentinnen gemäß § 2 (1) b) nur natürliche Personen sein, die in der Filmgattung Werbefilm in der Bundesrepublik Deutschland gestalterisch mitwirkend tätig sind.
- (2) Der Erwerb der Trägerschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme in der Urhebervereinigung entscheidet.
- (3) Die Trägerschaft in der Urhebervereinigung ist beitragsfrei.
- (4) Die Trägerschaft in der Urhebervereinigung endet, sollte die gestalterische Tätigkeit gemäß Absatz 1 vom jeweiligen Träger nicht mehr ausgeübt werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist. Die Mitgliedschaft endet außerdem, sobald ein Mitglied seine Mitgliedschaft in dem in § 3 (1) definierten Berufsverband beendet. Die Mitgliedschaft endet in diesem Fall automatisch zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft im Berufsverband, ohne dass es seitens des Vereins oder des Mitglieds einer

Willenserklärung bedarf.

- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
- a) einen Jahresbeitrag – soweit ein solcher festgesetzt wurde - trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht mehr erfüllt;
 - d) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand;
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Personen. Der Vorstand bestimmt eine/n Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen, die den Vereinszweck fördern; insbesondere die Durchführung des „Deutschen Werbefilmpreises“ und damit verbunden die Aufstellung von Kriterien für die Vergabe des Preises;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;

- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der Stellvertreter/in, schriftlich, fernmündlich, oder per e-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder per e-mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge;
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die erste/n Vorsitzende/n, durch den/die Stellvertreter/in oder eine/n Geschäftsführer/in. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Ladung kann per e-mail erfolgen. Die Ladung ist wirksam erfolgt, wenn sie von der Geschäftsstelle an die letzte von den Mitgliedern bekanntgegebene e-mail-Adresse erfolgt ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt. Die Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit mit Sitzungen des Berufsverbandes verknüpft werden.
- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den/die Versammlungsleiter/in entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Wahlen ist schriftlich

und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Versammlung der Träger der Urhebervereinigung der Kreativ-Produzenten/Produzentinnen

- (1) In der Versammlung der Träger der Urhebervereinigung der Kreativ-Produzenten/Produzentinnen hat jeder Träger eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderer Träger der Urhebervereinigung bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen.
- (2) Die Versammlung der Träger der Urhebervereinigung ist für die Entscheidung über die Aufstellung und den Inhalt von gemeinsamen Vergütungsregeln gemäß § 36 UrhG zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach den §§ 32, 32a und 32c UrhG, zur Regelung der Auskünfte nach den §§ 32d und 32e UrhG und durch sonstige kollektivvertragliche Vereinbarungen. Entscheidungen der Versammlung der Träger der Urhebervereinigung im Bereich der Vertretung von Urhebern sind verbindlich.
- (3) Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den/die erste/n Vorsitzende/n, durch den/die Stellvertreter/in oder eine/n Geschäftsführer/in. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Ladung kann per e-mail erfolgen. Die Ladung ist wirksam erfolgt, wenn sie von der Geschäftsstelle an die letzte von den Trägern der Urhebervereinigung bekanntgegebene e-mail-Adresse erfolgt ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Träger der Urhebervereinigung unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Versammlung kann jeder Träger der Urhebervereinigung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Versammlung ist beschlussfähig. Die Versammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.
- (6) Beschlüsse der Versammlung gemäß § 9 (5) können auch im schriftlichen Umlaufverfahren per e-mail mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Dazu wird der Beschlussgegenstand den Trägern an ihre letzte bekannte e-mail-Adresse mit einer Frist zur Stellungnahme zugesandt. Die schriftlichen Stimmen müssen innerhalb der Stellungnahmefrist beim Vorstand per E-Mail eingehen, wobei die Mehrheit anhand der abgegebenen Stimmen ermittelt wird. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (7) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsführung

Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung organisatorischer

Aufgaben betrauen und eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 11 Ehrenmitglieder, Fördermitglieder

- (1) Der Verein kann Ehrenmitglieder und Fördermitglieder benennen.
- (2) Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich durch ihr Schaffen im Bereich Werbefilm einen Namen gemacht haben. Über die Benennung entscheidet der Vorstand.
- (3) Fördermitglieder können natürliche Personen, juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die den Verein und seine Zwecke materiell und immateriell unterstützen. Fördermitglieder werden durch einen Beschluss des Vorstands benannt.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf unbestimmte Zeit benannt. Für die Beendigung der Ehrenmitgliedschaft im Ausnahmefall gelten die Bestimmungen des § 5 entsprechend.
- (5) Der Vorstand kann eine Fördermitgliedschaft jederzeit beenden, sobald das betroffene Mitglied seine Fördertätigkeit einstellt. § 5 gilt entsprechend.
- (6) Ehren- und Fördermitglieder können ihre Mitgliedschaft selbst durch Niederlegung beenden.
- (7) Weder die Ehrenmitgliedschaft noch die Fördermitgliedschaft ist mit Rechten oder Pflichten verbunden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderung, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Filmakademie e.V. (VR 22950 AG Berlin/Charlottenburg). Der Anfallberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Vereins entsprechend den Vereinszwecken zu verwenden.
